

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 1
AZ: 103/51-45	09/03

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Diplom-Studienganges Erziehungswissenschaft
vom 29. Januar 2003**

(Veröffentlichung vom 29. Juli 2003, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 254)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 5. Dezember 2001 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Diplomstudium dient dem Erwerb einer akademischen Berufsbefähigung im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialbereich.

Es ist vorrangig theorie-, forschungs- und grundlagenorientiert, berücksichtigt jedoch bei der Vermittlung von Handlungsmodalitäten und Handlungskompetenzen in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, der Sonderpädagogik, der Medienpädagogik/Bildungsinformatik sowie der Wirtschaftspädagogik gleichzeitig die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt.

Die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich eines zweimonatigen Grund- und eines sechsmonatigen Hauptpraktikums.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester mit insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium und das Hauptstudium je 72 SWS.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 2
AZ: 103/51-45	09/03

§3

Berufspraktische Ausbildung

- (1) Im Grundstudium muss die oder der Studierende ein zweimonatiges Grundpraktikum, im Hauptstudium ein sechsmonatiges Hauptpraktikum ableisten.
- (2) Die Praktika sollen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums schließt eine Planungsskizze und einen Praktikumsbericht ein, der eine erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Praktikumerfahrungen beinhaltet.
- (3) Die Wahl von Einrichtungen für die Ableistung der Praktika und die Anrechenbarkeit von Vorleistungen regelt die Praktikumsordnung der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft.

§ 4

Studienrichtungen

- (1) Die oder der Studierende kann im Studium zwischen den folgenden Studienrichtungen wählen:
 1. Sozialpädagogik
Bei Wahl der Studienrichtung Sozialpädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium im Studiengang Sozialwesen oder in einem anderen pädagogischen Studiengang an einer Fachhochschule ersetzt werden.
 2. Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen
 - a) Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik oder
 - b) Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/Sprachheilpädagogik oder
 - c) Lernbehinderten- und Förderpädagogik oder
 - d) Pädagogik für Verhaltensstörungen/Erziehungshilfe oder
 - e) Sonderpädagogische Psychologie/Diagnostik

Bei Wahl der Studienrichtung Sonderpädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgeschlossenes Studium ersetzt werden.
 3. Medienpädagogik/Bildungsinformatik
Bei Wahl der Studienrichtung Medienpädagogik/Bildungsinformatik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium der Medieninformatik an einer Fachhochschule ersetzt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 3
AZ: 103/51-45	09/03

4. Wirtschaftspädagogik

Bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. mit dem Diplom für Handelslehrerinnen und Handelslehrer abgeschlossenes Studium ersetzt werden.

(2) Werden Studienleistungen als Diplom-Vorprüfung anerkannt, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss, welche Studienleistungen des Grundstudiums vor der Zulassung zur Diplomprüfung noch nachgewiesen werden müssen.

§ 5 Wahlpflichtfach

Das Wahlpflichtfach ist im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung auszuwählen (Liste der Wahlpflichtfächer = Anlage 1). Näheres regelt Abschnitt V.

§ 6 Zusatzfach

Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Fächer studieren (Zusatzfächer). Ein Zusatzfach soll in der Regel den Anforderungen an ein Wahlpflichtfach entsprechen. Für die Wahl eines Zusatzfaches gelten die Regelungen für die Wahl der Wahlpflichtfächer entsprechend.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen.

(2) Im Grundstudium sind die folgenden benoteten Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
- b) ein Leistungsnachweis in der gewählten Studienrichtung,
- c) ein Leistungsnachweis in Soziologie,
- d) ein Leistungsnachweis in Psychologie,
- e) ein Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach,
- f) ein Leistungsnachweis in einer Handlungsmodalität der pädagogischen Praxis (vgl. dazu § 20 Abs. 1),
- g) ein Leistungsnachweis in den geisteswissenschaftlichen oder empirischen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 4
AZ: 103/51-45	09/03

(3) Im Hauptstudium sind die folgenden benoteten Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) ein Leistungsnachweis in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
- b) zwei Leistungsnachweise in der gewählten Studienrichtung,
- c) ein Leistungsnachweis in Psychologie,
- d) ein Leistungsnachweis in Soziologie,
- e) ein Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach,
- f) ein Leistungsnachweis in den Methoden pädagogischer Praxis, bezogen auf die gewählte Studienrichtung (vgl. dazu § 20 Abs. 2),
- g) ein Leistungsnachweis in den empirischen oder geisteswissenschaftlichen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (und zwar in dem Bereich, der im Grundstudium nicht nachgewiesen wurde).

(4) Die Anforderungen für Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter festgelegt. Sie sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) In den Studienplänen können die Regelungen über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise näher erläutert werden.

II. Grundstudium

§ 8 Studienziel

In dem viersemestrigen Grundstudium wird schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse der Fächer Psychologie und Soziologie sowie Grundlagen der gewählten Studienrichtung und des Wahlpflichtfachs zu erwerben, außerdem eine Grundorientierung über die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das erste Semester dient als Orientierungssemester zur Wahl der Studienrichtung und des Wahlpflichtfachs. Der Besuch entsprechender Orientierungsveranstaltungen wird dringend empfohlen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die 72 Semesterwochenstunden des Grundstudiums verteilen sich wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Allgemeine Erziehungswissenschaft | 22 SWS |
| b) Handlungsmodalitäten | 4 SWS |

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 5
AZ: 103/51-45	09/03

c) Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienrichtung)	14 SWS
d) Methoden pädagogischer Praxis	2 SWS
e) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	6 SWS
f) Soziologie	8 SWS
g) Psychologie	8 SWS
h) Wahlpflichtfach	8 SWS

III. Hauptstudium

§ 10 Studienziel

(1) Durch das Hauptstudium soll die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erwerben und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden lernen.

(2) Während des Hauptstudiums soll die oder der Studierende an die Forschung herangeführt werden. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Forschungsprojekten, Übernahme von Studienarbeiten und Anfertigung einer Diplomarbeit.

§ 11 Studienaufbau

Die 72 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums verteilen sich wie folgt:

a) Allgemeine Erziehungswissenschaft	14 SWS
b) Handlungsmodalitäten	2 SWS
c) Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienrichtung)	22 SWS
d) Methoden pädagogischer Praxis	4 SWS
e) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	6 SWS
f) Psychologie	8 SWS
g) Soziologie	8 SWS
h) Wahlpflichtfach	8 SWS

§ 12 Exkursion oder Trainingsseminar in Blockform

(1) Exkursionen und Trainingsseminare in Blockform sollen den Praxisbezug im Studium unterstützen: Exkursionen durch das theoriegeleitete Kennenlernen pädagogischer Einrichtungen und Maßnahmen im In- und Ausland, Trainingsseminare durch die konzentrierte Einübung professioneller Handlungskompetenz.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 6
AZ: 103/51-45	09/03

(2) Es können ein- oder mehrtägige Exkursionen sowie Veranstaltungen mit mehreren kurzen Praxisbesuchen gewählt werden. Trainingsseminare können sich auf verschiedene Bereiche beruflicher Handlungskompetenz beziehen, müssen jedoch spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten einüben.

(3) Exkursion und Trainingsseminar müssen einem zeitlichen Umfang von mindestens 2 SWS entsprechen. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt.

§ 13 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit ist ein erziehungswissenschaftliches Problem mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung selbständig zu bearbeiten. Sie ist in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder in der gewählten Studienrichtung anzufertigen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor ausgegeben und betreut werden, die oder der fachlich zuständig und an der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätig ist. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Universität hinzuziehen.

IV. Fachspezifische Bestimmungen

§ 14 Allgemeine Erziehungswissenschaft

(1) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Übungen) im Umfang von 22 SWS besucht werden, die der Erarbeitung der Gegenstände der Diplom-Vorprüfung dienen. Dies sind insbesondere

1. Allgemeine Pädagogik (Geschichte, Theorien, Grundbegriffe) sowie anthropologische Voraussetzungen und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehung;
2. Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation;
3. Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Bildung;

(2) Im Hauptstudium sollen sich die Studierenden insbesondere in Hauptseminaren im Umfang von 14 SWS vertieft mit folgenden Themengebieten auseinandersetzen:

1. Allgemeine Pädagogik: Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft, Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 7
AZ: 103/51-45	09/03

2. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft: geisteswissenschaftliche und empirische (quantitative und qualitative) Methoden,
3. Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und Bildung und ihrer Erforschung,

§ 15

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

Im Grundstudium und im Hauptstudium sind im Umfang von jeweils 6 SWS die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft zu studieren. Das Studium hat zu gleichen Teilen die geisteswissenschaftlichen Denkformen und die Methoden empirischer Sozialforschung, diese einschließlich der Statistik, zu berücksichtigen. Näheres regelt der Studienplan.

§ 16

Sozialpädagogik als Studienrichtung

(1) Das Studium der Sozialpädagogik vermittelt grundlegendes Basiswissen über Geschichte, Theorie, Handlungsfelder, Organisationsformen, Recht und Konzepte der Sozialen Arbeit. Das Vertiefungsgebiet dient dem Erwerb von Handlungskompetenzen zur Optimierung des professionellen Systems im Bereich des Sozialmanagements sowie der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung.

(2) Wird Sozialpädagogik nach § 2 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung als Studienrichtung gewählt, sind insgesamt 42 SWS (einschließlich Exkursion bzw. Trainingsseminar mit 2 SWS und spezieller Methoden sozialpädagogischer Praxis mit 4 SWS) zu belegen. Neben den allgemeinen Grundlagen der Sozialpädagogik (insgesamt 26 SWS) ist das Vertiefungsgebiet Sozialmanagement/ Sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung mit 16 SWS obligatorisch.

(3) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Übungen) im Umfang von 16 SWS besucht werden, die der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen und spezieller Handlungskompetenzen der Studienrichtung dienen. Dies sind insbesondere

1. Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik,
2. Handlungsfelder der Sozialpädagogik,
3. Konzepte und Methoden der Sozialpädagogik,
4. Sozial- und Jugendhilferecht.

(4) Sozialpädagogik umfasst im Hauptstudium 26 SWS und gliedert sich in die Erweiterung der allgemeinen Grundlagen (10 SWS) sowie in das Vertiefungsgebiet Sozialmanagement/Sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung (16 SWS).

(5) Die Studierenden sollen sich in der Erweiterung der allgemeinen Grundlagen der Sozialpädagogik vertiefend mit den in Absatz 3 genannten Themengebieten auseinandersetzen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 8
AZ: 103/51-45	09/03

(6) Das Vertiefungsgebiet Sozialmanagement/Sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung besteht aus vier Themenbereichen und den speziellen Methoden sozialpädagogischer Praxis (§ 20 Abs. 2). In folgenden Themenbereichen sind 10 SWS nach eigener Schwerpunktsetzung zu studieren:

1. Konzept- und Qualitätsentwicklung,
2. Organisationsentwicklung,
3. Mitarbeiterführung,
4. Aus- und Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte.

(7) Die Exkursion bzw. das Trainingsseminar (2 SWS) kann in das Grund- oder Hauptstudium integriert werden.

(8) Im Hauptstudium ist in den allgemeinen Grundlagen der Sozialpädagogik und im Vertiefungsgebiet je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(9) Wird Sozialpädagogik als Studienrichtung gewählt und das Grundstudium durch ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule ersetzt, so sind 26 SWS zu belegen. Im Grundstudium erforderliche Leistungen, die noch nicht erbracht wurden, sind vor der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

§ 17

Sonderpädagogik als Studienrichtung

(1) Das Studium der Sonderpädagogik und der jeweiligen Fachrichtung vermittelt notwendige Grundlagen, Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Studierenden zu eigenverantwortlichem diagnostisch-therapeutischem Handeln, zu wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in vielfältigen Bildungskontexten (Kindergarten, Heime, Schulen, Kliniken, Erwachsenenbildung, Beratungsstellen usw.) befähigen sollen.

(2) Wird Sonderpädagogik nach § 2 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung als Studienrichtung gewählt, sind insgesamt 42 SWS (einschließlich Exkursion bzw. Trainingsseminar mit 2 SWS und Methoden sonderpädagogischer Praxis mit 4 SWS) zu belegen. Dabei kann nach zwei Modellen studiert werden, die im Hinblick auf weitere Schwerpunktsetzungen erweiterbar sind (vgl. § 6 und § 23). Näheres regelt der Studienplan (Ziffer 2.2).

(3) Für beide Modelle gilt: Wird Sonderpädagogik als Studienrichtung gewählt und das Grundstudium durch ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Sonderschulen ersetzt, so sind 26 SWS zu belegen. Im Grundstudium erforderliche Leistungen, die noch nicht erbracht wurden, sind vor Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 9
AZ: 103/51-45	09/03

§ 18

Medienpädagogik/ Bildungsinformatik als Studienrichtung

(1) Das Studium der Medienpädagogik vermittelt grundlegende Medienkompetenzen und die Fähigkeit zur Vermittlung von Medienkompetenz. Das Studium der Bildungsinformatik vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Konstruktion, Implementation und Evaluation multimedialer computergestützter Lehr-/ Lern- und Informationssysteme. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung und der Einsatz von Multimedia-Anwendungen in vielfältigen Bildungskontexten wie zum Beispiel in Schule und Wirtschaft, Erwachsenenbildung und Verlagen.

(2) Wird Medienpädagogik/Bildungsinformatik nach § 2 (2) der Diplomprüfungsordnung als Studienrichtung gewählt, sind insgesamt 42 SWS (einschließlich Exkursion bzw. Trainingsseminar mit 2 SWS und spezieller Methoden medienpädagogischer Praxis mit 4 SWS) zu belegen. Neben den allgemeinen Grundlagen der Medienpädagogik (insgesamt 26 SWS) ist das Vertiefungsgebiet Bildungsinformatik mit 16 SWS obligatorisch.

(3) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Übungen) im Umfang von 16 SWS besucht werden, die der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen und spezieller Handlungskompetenzen der Studienrichtung dienen. Dies sind insbesondere

1. Medientheorie (einschließlich Medienphilosophie),
2. Medienerziehung,
3. Mediendidaktik,
4. Medienforschung.

(4) Medienpädagogik umfasst im Hauptstudium 26 SWS und gliedert sich in die Erweiterung der allgemeinen Grundlagen (10 SWS) sowie in das Vertiefungsgebiet Bildungsinformatik (16 SWS).

(5) Die Studierenden sollen sich in der Erweiterung der allgemeinen Grundlagen der Medienpädagogik vertiefend mit den in Absatz 3 genannten Themengebieten auseinandersetzen.

(6) Das Vertiefungsgebiet Bildungsinformatik schließt die speziellen Methoden medienpädagogischer Praxis ein (vgl. § 20 Abs. 2 Ziffer 3) und enthält die Themenbereiche

1. Grundlagen der Informationstechnologien und ihrer Nutzung in der Gesellschaft,
2. Konstruktion informationstechnologisch basierter Lehr-Lernsysteme,
3. Implementation informationstechnologisch basierter Lehr-Lernsysteme,
4. Evaluation informationstechnologisch basierter Lehr-Lernsysteme;

(7) Die Exkursion bzw. das Trainingsseminar (2 SWS) kann in das Grund- oder Hauptstudium integriert werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 10
AZ: 103/51-45	09/03

(8) Im Grund- und im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem 4stündigen Praxisseminar nachzuweisen. Im Hauptstudium ist ein weiterer Leistungsnachweis in den allgemeinen Grundlagen der Medienpädagogik nachzuweisen, wenn das Praxisseminar der Bildungsinformatik zuzurechnen ist, oder in dem Vertiefungsgebiet Bildungsinformatik, wenn das Praxisseminar den allgemeinen Grundlagen der Medienpädagogik zuzurechnen ist.

(9) Wird Medienpädagogik/Bildungsinformatik als Studienrichtung gewählt und das Grundstudium durch ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule ersetzt, so sind 26 SWS zu belegen. Im Grundstudium erforderliche Leistungen, die noch nicht erbracht wurden, sind vor der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

§ 19

Wirtschaftspädagogik als Studienrichtung

(1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik führt die Studierenden zu einer Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von wirtschaftlichen und pädagogischen Strukturen und Prozessen. Traditionell liegt dabei ein Schwerpunkt des Interesses auf der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Im Mittelpunkt steht der Erwerb von Kompetenzen, die Problemstellungen der beruflichen Bildung, wirtschaftspädagogischer Didaktik, der Organisation von Bildungsprozessen verschiedener Lernorte sowie der Bildungsökonomie betreffen.

(2) Wird Wirtschaftspädagogik nach § 2 (2) der Diplomprüfungsordnung als Studienrichtung gewählt, sind insgesamt 42 SWS (einschließlich Exkursion bzw. Trainingsseminar mit 2 SWS und spezieller Handlungsmethoden berufs- und wirtschaftspädagogischer Praxis mit 4 SWS) zu belegen.

(3) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare, Übungen) im Umfang von 16 SWS besucht werden, die der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen und der besonderen Handlungskompetenzen der Studienrichtung dienen. Dies sind insbesondere

1. Theorien der Berufsbildung,
2. Wirtschaftsdidaktik und -methodik,
3. Theorien der Weiterbildung,
4. Bildungsmanagement,
5. Organisationsentwicklung,
6. Bildungsökonomie
7. Forschungsmethoden im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(4) Wirtschaftspädagogik umfasst im Hauptstudium 26 SWS, die der Erweiterung und Vertiefung der in Absatz 3 genannten Themengebiete sowie der Erschließung der speziellen Methoden wirtschaftspädagogischer Praxis dienen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 11
AZ: 103/51-45	09/03

(5) Die Exkursion bzw. das Trainingsseminar (2 SWS) kann in das Grund- oder Hauptstudium integriert werden.

(6) Im Hauptstudium ist in zwei der in Absatz 3 genannten Themengebiete je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(7) Wird Wirtschaftspädagogik als Studienrichtung gewählt und das Grundstudium durch ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ersetzt, so sind 26 SWS zu belegen. Im Grundstudium erforderliche Leistungen, die noch nicht erbracht wurden, sind vor der Zulassung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

§ 20

Handlungsmodalitäten und Methoden pädagogischer Praxis

(1) Handlungsmodalitäten

Im Grundstudium soll eine der im folgenden aufgeführten pädagogischen Handlungsmodalitäten in ihren Zielen, Bedingungen und Verfahren im Umfang von 4 SWS, im Hauptstudium soll eine andere Handlungsmodalität im Umfang von 2 SWS studiert und praktisch erprobt werden. Näheres regelt der Studienplan (Ziffer 3).

1. Erziehen, Beraten, Helfen
2. Unterrichten, Informieren, Präsentieren
3. Planen, Organisieren, Evaluieren

(2) Methoden pädagogischer Praxis

Die Methoden pädagogischer Praxis werden von den fachlichen und berufspraktischen Anforderungen der Studienrichtungen her bestimmt. Im Grundstudium soll eine der im folgenden aufgeführten Methoden pädagogischer Praxis je nach der gewählten Studienrichtung in ihren Zielen, Bedingungen und Verfahren im Umfang von 2 SWS, im Hauptstudium soll eine andere Handlungsmodalität im Umfang von 4 SWS studiert und praktisch erprobt werden. Näheres regelt der Studienplan (Ziffer 4).

1. Sozialpädagogik
 - a) Pädagogisch-psychologische Gesprächsführung
 - b) Gruppenarbeit
 - c) Methoden der Organisationsentwicklung
2. Sonderpädagogik
 - a) präventive, diagnostische, pädagogische und therapeutische Interventionen mit einer speziellen Zielgruppe der einzelnen Fachrichtungen
 - b) Beratung, Kooperation und Supervision
 - c) Planen, Organisieren und Evaluieren

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 12
AZ: 103/51-45	09/03

3. Medienpädagogik/Bildungsinformatik
 - a) Projektplanung und Projektberatung
 - b) Projektrealisation
 - c) Implementation
 - d) Evaluation
4. Wirtschaftspädagogik
 - a) Unterweisung
 - b) Kooperation/ Koordination
 - c) Simulation
 - d) Führung
 - e) Evaluation

§ 21 Psychologie

(1) Die Studierenden sollen sich im Verlauf des Grundstudiums im Umfang von 8 SWS mit folgenden Themengebieten auseinandersetzen:

1. Allgemeine Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Pädagogische Psychologie.

(2) Im Hauptstudium sollen die gleichen Themengebiete im Umfang von 8 SWS vertiefend studiert werden.

§ 22 Soziologie

(1) Die Studierenden sollen sich im Verlauf des Grundstudiums im Umfang von 8 SWS mit folgenden Themengebieten auseinandersetzen:

1. Allgemeine Soziologie
2. Familiensoziologie
3. Jugendsoziologie
4. Erziehungs- und Bildungssoziologie

(2) Im Hauptstudium sollen die gleichen Themengebiete im Umfang von 8 SWS vertiefend studiert werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 13
AZ: 103/51-45	09/03

V. Wahlpflichtfächer

§ 23

Wahl des Wahlpflichtfachs

- (1) Das Wahlpflichtfach ist im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung auszuwählen (Liste der Wahlpflichtfächer = Anlage 1).
- (2) Im Studienplan für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die jeweils wählbaren Wahlpflichtfächer katalogisiert und regelmäßig aktualisiert.
- (3) Individuelle Regelungen sind vor Eintritt in das Hauptstudium unter Heranziehung und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu vereinbaren.
- (4) Mit Ausnahme des Vertiefungsgebietes „Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/ Sprachheilpädagogik“ darf das Wahlpflichtfach weder mit der gewählten Studienrichtung noch mit dem Vertiefungsgebiet im Rahmen einer Studienrichtung noch mit dem im Hauptstudium prüfungsrelevanten Nebenfach identisch sein.
- (5) Wird das Wahlpflichtfach nach bestandener Diplom-Vorprüfung gewechselt, sind die für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Studienleistungen im Wahlpflichtfach (vgl. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2) im Hauptstudium nachzuholen.

§ 24

Studieninhalte und Prüfungsgebiete in den Wahlpflichtfächern

In den Wahlpflichtfächern sind im Grund- und Hauptstudium jeweils 8 SWS insbesondere in folgenden Bereichen zu studieren:

1. Geschichte, Aufbau, Methoden des Fachs,
2. Grundbegriffe und Kernprobleme des Fachs,
3. Theorien des Fachs,
4. Anwendungsgebiete.

Näheres regelt der Studienplan.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 14
AZ: 103/51-45	09/03

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 16. Oktober 2002 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, für die die Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplom-Studienganges Erziehungswissenschaft vom 29. Januar 2003 gilt.

Kiel, den 29. Januar 2003

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Albert Meier

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-13.3
Studienordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	Blatt: 15
AZ: 103/51-45	09/03

**Studienordnung für das Diplom in Erziehungswissenschaft:
Anlage 1: Liste der Wahlpflichtfächer**

Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik
 Informatik
 Kriminologie
 Lernbehinderten- und Förderpädagogik
 Medienpädagogik/ Bildungsinformatik
 Medienwissenschaft
 Öffentliches Recht
 Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/ Sprachheilpädagogik
 Sonderpädagogik
 Sonderpädagogische Psychologie/ Diagnostik
 Sozialpädagogik
 Wirtschaftspädagogik

Das Wahlpflichtfach ist zu wählen unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

- § 21 Abs. 7 Nr. 6 der Diplomprüfungsordnung sowie § 24 der Diplomstudienordnung für Studieninhalte und Prüfungsgebiete;
- § 16 Abs. 1 Nr. 2e und § 20 Abs. 1 Nr. 3e der Diplomprüfungsordnung sowie § 7 Abs. 2 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe e und § 9 Abs. 2 Buchstabe h, § 11 Buchstabe h der Diplomstudienordnung für Leistungsnachweise und Semesterwochenstunden;
- § 23 Abs. 4 der Diplomstudienordnung für Einschränkungen der Wahlfreiheit;
- § 23 Abs. 3 der Diplomstudienordnung für individuelle Regelungen über diese Liste hinaus.